

Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen

vom 18. September 1979¹

IM NAMEN DES HERRN

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 24 der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 16. November 1890² und gestützt auf die Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Apostolischen Stuhle über die Reorganisation des Bistums St.Gallen vom 7. November 1845 (Bistumskonkordat)³ als Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen:

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

Rechtsstellung

Art. 1.

¹ Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses.

² Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.⁴

³ Er gliedert sich in Kirchgemeinden.⁵

Aufgaben

Art. 2.

¹ Der Konfessionsteil besorgt die konfessionellen Angelegenheiten. Er schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

² Die rein kirchlichen Angelegenheiten sind Sache der kirchlichen Behörden.⁶

³ Beschlüsse im Einvernehmen konfessioneller und kirchlicher Behörden sind erforderlich, wo diese Verfassung es vorsieht.

Rechtliche Stellung des Bistums St.Gallen

Art. 3.

¹ Das rechtliche Verhältnis des Konfessionsteils zum Bistum St.Gallen richtet sich nach dem Bistumskonkordat⁷.

² Das Bistum St.Gallen ist als öffentlich-rechtliche juristische Person anerkannt.

Zusammenarbeit

a) mit Katholiken im In- und Ausland

Art. 4.

¹ Der Konfessionsteil arbeitet mit Organisationen der Katholiken in der Schweiz und im Ausland zusammen und fördert Werke, die auf die Solidarität der Katholiken angewiesen sind.

b) mit andern Glaubensgemeinschaften

Art. 5.

¹ Der Konfessionsteil fördert die Erhaltung des religiösen Friedens und die Zusammenarbeit unter den Glaubensgemeinschaften.

Zugehörigkeit

Art. 6.

¹ Dem Konfessionsteil gehören die Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an, die in einer st.gallischen Kirchgemeinde wohnen.

² Die Zugehörigkeit erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt wird.

Stimmrecht und Wahlfähigkeit

Art. 7.

¹ Stimmberechtigt sind die katholischen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit richten sich im übrigen sachgemäss nach den Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten

des Staates und der politischen Gemeinden.⁸

Amtsdauer

Art. 8.

¹ Die Amtsdauer der konfessionellen Behörden und Beamten beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt für das Katholische Kollegium am 1. November, für die übrigen Behörden und die Beamten am 1. Januar.

³

Steuern

Art. 9.

¹ Gestützt auf die Steuerhoheit des Konfessionsteils werden im Rahmen der staatlichen Steuergesetzgebung eine Zentralsteuer und Kirchgemeindesteuern erhoben.⁹

Rechtsbuch

Art. 10.

¹ Die allgemeinverbindlichen Erlasse des Konfessionsteils werden in einem Rechtsbuch veröffentlicht.

Petitionen

Art. 11.

¹ Jedermann kann Petitionen an die Behörden richten.

² Die Petitionen werden geprüft und in der Regel schriftlich beantwortet.

ZWEITER TEIL: ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES KONFESSIONSTEILS

I. Volk

Zuständigkeit

Art. 12.

¹ Die Stimmberechtigten wählen das Katholische Kollegium.

² Sie entscheiden über Referendums- und Initiativbegehren.

Volksrechte

a) Referendum

Art. 13.

¹ Wenn unmittelbar nach der Schlussabstimmung 60 Mitglieder des Kollegiums oder innerhalb der Referendumsfrist von 30 Tagen 3000 Stimmberechtigte es verlangen, unterliegen der Volksabstimmung:

a) die Verfassung;

b) Dekrete¹⁰;

c) Ausgabenbeschlüsse gemäss Dekret über den Finanzhaushalt.

² Referendumsbegehren sind dem Administrationsrat einzureichen.

b) Initiative

Art. 14.

¹ 3000 Stimmberechtigte können die Änderung dieser Verfassung oder Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Dekretes verlangen.

² Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt werden. Das Kollegium kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen. Initiativbegehren auf Totalrevision dieser Verfassung beschränken sich auf die Einleitung des Verfahrens.

³ Initiativbegehren sind dem Administrationsrat anzumelden und einzureichen.

c) gemeinsame Vorschriften

Art. 15.

¹ Auf Referendum und Initiative werden die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet.¹¹

² Referendumsvorlagen und -begehren sowie Anmeldung und Einreichung von Initiativen werden im kantonalen Amtsblatt angezeigt, soweit der Konfessionsteil über kein anderes Publikationsorgan verfügt.

³ Über die Rechtswidrigkeit von Initiativbegehren entscheidet der Administrationsrat.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 16.

¹ Die Wahlen in das Kollegium und die Abstimmungen über Sachvorlagen

des Konfessionsteils werden in den Kirchgemeinden an der Urne durchgeführt.

² Ersatzwahlen in das Kollegium können während der Amtsdauer geheim an der Bürgerversammlung vorgenommen werden, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.

II. Katholisches Kollegium

Mitglieder

a) Zahl

Art. 17.

¹ Das Katholische Kollegium zählt 180 Mitglieder.

b) Wahlkreise

Art. 18.

¹ Jede Kirchgemeinde mit 600 und mehr Katholiken bildet einen Wahlkreis. Kleinere Kirchgemeinden werden mit einer benachbarten Kirchgemeinde zu einem Wahlkreis vereinigt.

² Jeder Wahlkreis wählt so viele Mitglieder, als es seinem Anteil an der Zahl der katholischen Einwohner aller Kirchgemeinden entspricht. Auf einen Wahlkreis entfällt mindestens ein Mitglied.

c) Ersatzmitglieder

Art. 19.

¹ In Wahlkreisen mit fünf und mehr Sitzen sind mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

² Scheidet ein Mitglied aus dem Kollegium aus, so tritt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

d) Wahlverfahren

Art. 20.

¹ Bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kollegiums entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen.

² Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Befugnisse

a) Konstituierung

Art. 21.

¹ Das Kollegium entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

² Es konstituiert sich selbst.

b) Wahlen

Art. 22.

¹ Das Kollegium wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Administrationsrates.

² Es bestellt ferner die Organe von Einrichtungen mit selbständigen Befugnissen, wenn ein Dekret es vorsieht.

c) Rechtsetzung

1. Verfassung

Art. 23.

¹ Das Kollegium erlässt die Verfassung des Konfessionsteils.

² Änderungen der Verfassung bedürfen in zwei Lesungen, die mindestens drei Monate auseinanderliegen müssen, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums.

2. Dekrete

Art. 24.

¹ Das Kollegium erlässt Dekrete. Der Form des Dekretes bedürfen allgemeinverbindliche Vorschriften¹² sowie die Schaffung von Einrichtungen mit selbständigen Befugnissen.

² Enthalten Verträge mit kirchlichen oder staatlichen Stellen oder privaten Organisationen allgemeinverbindliche Vorschriften¹³ oder die Schaffung von Einrichtungen mit selbständigen Befugnissen, so bedürfen sie der Zustimmung oder Ermächtigung des Kollegiums in der Form des Dekretes.

³ Ein Dekret bezeichnet Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe, für welche das gegenseitige Einvernehmen erforderlich ist. Dieses Dekret kann nur mit Zustimmung des Bischofs geändert werden.

3. andere Erlasse

Art. 25.

¹ Das Kollegium beschliesst unter Ausschluss des Referendums:

- a) nähere Vorschriften über die Wahlkreise des Kollegiums;
- b) seine Geschäftsordnung.

d) Bistumskonkordat

Art. 26.

¹ Das Kollegium übt die Rechte aus, die ihm aus dem Bistumskonkordat¹⁴ zustehen.

² Verträge, die Einrichtungen des Bistums betreffen, müssen dem Kollegium zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie werden vom Administrationsrat mit der zuständigen kirchlichen Behörde abgeschlossen.

e) Finanzbeschlüsse

Art. 27.

¹ Dem Kollegium stehen zu:

- a) Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Beschlüsse gemäss Dekret über den Finanzhaushalt.

f) Aufsicht

Art. 28.

¹ Dem Kollegium obliegt unter Beachtung der Gewaltenteilung die Aufsicht über den Administrationsrat.

² Es lässt sich vom Administrationsrat jährlich über die Amtsführung Bericht erstatten und kann besondere Berichte verlangen.

³ Die Berichterstattung des Administrationsrates erstreckt sich auch auf die Planung künftiger Tätigkeit.

g) Notstand

Art. 29.

¹ Im Fall des Notstandes trifft das Kollegium die Vorkehren, die im Interesse des Konfessionsteils notwendig sind.

² Kann das Kollegium nicht zusammentreten, so handelt der Administrationsrat an dessen Stelle.

Sitzungen

a) Einladung

Art. 30.

¹ Der Administrationsrat lädt das Kollegium jährlich mindestens zu einer Sitzung ein. Ferner lädt er es ein:

- a) auf Anordnung des Präsidenten des Kollegiums;
- b) auf Beschluss des Kollegiums;
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 40 Mitgliedern des Kollegiums.

b) Öffentlichkeit

Art. 31.

¹ Das Kollegium tagt öffentlich.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Teilnahme des Kollegiums an der Bischofswahl.

³ Zum Schutz wichtiger Interessen kann das Kollegium die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausschliessen.

Stellung der Mitglieder

Art. 32.

¹ Die Mitglieder stimmen nach Eid und persönlicher Überzeugung.

² Sie haben das Recht, dem Kollegium Anträge zu stellen und Anfragen an den Administrationsrat zu richten.

Kommissionen

Art. 33.

¹ Die Geschäfte des Kollegiums werden durch Kommissionen aus dessen Mitte vorberaten.

Mitwirkung des Administrationsrates

Art. 34.

¹ Der Administrationsrat nimmt an den Verhandlungen des Kollegiums teil.

² Er lässt sich in der Regel an den Verhandlungen der vorberatenden Kommissionen durch ein Mitglied vertreten.

III. Administrationsrat

Mitglieder

Art. 35.

- ¹ Der Administrationsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Diese können nicht gleichzeitig dem Kollegium angehören.

Aufgaben

a) Vorlagen

Art. 36.

- ¹ Der Administrationsrat unterbreitet dem Kollegium in dessen Auftrag oder von sich aus Vorlagen zu allen Angelegenheiten, für die das Kollegium zuständig ist.
- ² Er sorgt durch Berichterstattung und Bereitstellung von Unterlagen dafür, dass das Kollegium seine Aufgaben sachgemäss erfüllen kann.

b) Rechtsetzung

Art. 37.

- ¹ Der Administrationsrat erlässt zum Vollzug der rechtsetzenden Erlasse und der Beschlüsse des Kollegiums die erforderlichen Reglemente.
- ² Er kann ergänzende Vorschriften erlassen, wenn er durch Dekret dazu ermächtigt ist.

c) Verwaltung

Art. 38.

- ¹ Der Administrationsrat leitet die Verwaltung des Konfessionsteils.
- ² Er vollzieht die Beschlüsse des Kollegiums.

d) Vertretung nach aussen

Art. 39.

- ¹ Der Administrationsrat vertritt den Konfessionsteil nach aussen.
- ² Er schliesst Verträge mit staatlichen und kirchlichen Instanzen sowie mit Privaten ab.

e) Stiftungen und Fonde

Art. 40.¹⁵

- ¹ Der Administrationsrat verwaltet die Stiftungen und Fonde des Konfessionsteils.
- ² Er beaufsichtigt die Verwaltung der Stiftungen und Fonde der Kirchgemeinden sowie andere kirchliche Stiftungen.
- ³ Ausgenommen sind Stiftungen und Vergabungen zuhanden der kirchlichen Instanzen.

f) Kirchgemeinden

Art. 41.

- ¹ Der Administrationsrat übt als Rekurs- und Beschwerdeinstanz¹⁶ sowie von Amtes wegen die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.

g) Klöster

Art. 42.

- ¹ Der Administrationsrat schützt im Einvernehmen mit dem Bischof die Klöster und die anderen religiösen Gemeinschaften und berät sie in Angelegenheiten, die nicht rein kirchlicher Natur sind.
- ² Die Klöster Notkersegg, St.Scholastika Tübach, Maria Hilf Altstätten, Weesen, Berg Sion, Wurmsbach, Wattwil, Magdenau, St.Katharina Wil und Glattburg stehen als öffentlich-rechtliche Korporationen¹⁷ in Angelegenheiten, die nicht rein kirchlicher Natur sind, unter der Aufsicht des Administrationsrates. Er wählt nach Anhören des Klosters einen Beistand. Im übrigen richtet sich die Aufsicht sachgemäss nach den Vorschriften über die Kirchgemeinden¹⁸.

h) Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat

Art. 43.

- ¹ Der Administrationsrat unterstützt das Bischöfliche Ordinariat in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- ² Er vermittelt auf Wunsch bei Auseinandersetzungen zwischen Kirchgemeinde- und kirchlichen Organen.

i) Schutz der Religionsfreiheit

Art. 44.

- ¹ Der Administrationsrat setzt sich für die freie Betätigung des katholischen Bekenntnisses im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit¹⁹ und der Kultusfreiheit²⁰ ein.
- ² Er gewährt den Geistlichen und den im kirchlichen Dienst stehenden Laien

Schutz in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben.

Administration

Art. 45.

¹ Der Administrationsrat wählt auf seine Amtsdauer den Verwalter der Administration.

² Die Administration führt die Sekretariatsgeschäfte des Kollegiums und des Administrationsrates.

³ Der Administrationsrat kann ihr Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erfüllung übertragen.

IV. Einrichtungen

Trägerschaft

Art. 46.

¹ Der Konfessionsteil ist Träger folgender Einrichtungen:

- a) Kathedrale St.Gallen;
- b) Seminar St.Georgen;
- c) Stiftsbibliothek St.Gallen;
- d) Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen;
- e) Sparkassa der Administration;
- f) Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut;
- g) Pensionskasse für die Diözese St.Gallen²¹.

² Der Konfessionsteil trägt gemeinsam mit dem Staat das Stiftsarchiv St.Gallen.²²

³ Das Kollegium kann durch Dekret weitere Einrichtungen begründen oder den Konfessionsteil daran beteiligen.

Kathedrale St.Gallen

Art. 47.

¹ Die ordentliche Verwaltung der Kathedrale St.Gallen obliegt einer Kommission, der Vertreter des Administrationsrates, des Kirchenverwaltungsrates St.Gallen und des Bischofs angehören.

² Die nähere Regelung wird nach Anhören des Bischofs zwischen dem Administrationsrat und dem Kirchenverwaltungsrat St.Gallen vereinbart und vom Kollegium genehmigt.

Seminar St.Georgen

Art. 48.

¹ Der Administrationsrat verwaltet das Seminar St.Georgen.

Stiftsbibliothek St.Gallen

Art. 49.

¹ Der Administrationsrat erlässt die Bibliothekordnung der Stiftsbibliothek St.Gallen und wählt die Bibliothekkommission.

Stiftsarchiv St.Gallen

Art. 50.

¹ Administrationsrat und Regierungsrat treffen eine Vereinbarung über die gemeinsame Führung des Stiftsarchives St.Gallen.²³

Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen

Art. 51.

¹ Der Administrationsrat erlässt die Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen²⁴ und wählt den Schulrat.

Sparkassa der Administration

Art. 52.

¹ Das Kollegium erlässt das Bankstatut als Dekret und wählt auf Vorschlag des Administrationsrates die Bankkommission der Sparkassa der Administration.

² Der Konfessionsteil haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren Mittel nicht ausreichen.

Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut

Art. 53.

¹ Das Kollegium erlässt das Statut des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institutes als Dekret.

Pensionskasse für die Diözese St.Gallen

Art. 54.

¹ Das Kollegium erlässt das Statut der Pensionskasse für die Diözese

St.Gallen als Dekret.²⁵

² Der Konfessionsteil übernimmt die Garantie für die Erfüllung der statutarischen Leistungen.

DRITTER TEIL: KIRCHGEMEINDEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsstellung

Art. 55.

¹ Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.²⁶

² Ihr gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an.

Aufgaben

Art. 56.

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt örtliche Aufgaben.

² Ihr obliegen auch die regionalen Aufgaben, soweit sie nicht ausnahmsweise der Konfessionsteil übernommen hat.

³ Der Konfessionsteil kann die Kirchgemeinden mit dem Vollzug seiner Erlasse betrauen.

Autonomie

Art. 57.

¹ Die Kirchgemeinde ist autonom, soweit die Gesetzgebung des Konfessionsteils²⁷ und des Staates²⁸ ihre Freiheit nicht einschränkt.

Finanzausgleich

Art. 58.

¹ Das Kollegium regelt durch Dekret den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

² Dieser ist so zu gestalten, dass die Kirchgemeinden ohne übermässige steuerliche Belastung ihre Aufgaben erfüllen können.

³ Die Autonomie ist soweit als möglich zu wahren.

*Bestandesänderungen*²⁹

Art. 59.

¹ Der Bestand der Kirchgemeinden kann geändert werden:

- a) durch Verschmelzung aufgrund von Beschlüssen der Bürgerschaften an der Urne;
- b) durch Dekret.

² Der Administrationsrat hört den Bischof an, bevor er einen Verschmelzungsbeschluss genehmigt oder dem Kollegium ein Dekret vorschlägt.

*Grenzänderungen*³⁰

Art. 60.

¹ Benachbarte Kirchgemeinden können durch Vereinbarung ihre Grenzen verändern. Die Vereinbarung muss von den Bürgerschaften gutgeheissen werden. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Administrationsrates, der zuvor den Bischof anhört.

² Der Administrationsrat kann nach Anhören des Bischofs Grenzänderungen anordnen, wenn die Seelsorge in den Pfarreien oder die Verwaltung der Kirchgemeinden es erfordert. Gegen den Beschluss des Administrationsrates können betroffene Kirchgemeinden und Private innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Kollegium erheben.

II. Organe

Bürgerschaft

a) Zuständigkeit

Art. 61.

¹ Der Bürgerschaft obliegen:

- a) der Erlass der Gemeindeordnung und anderer allgemeinverbindlicher Vorschriften;
- b) die Wahl des Kirchenverwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Wahl des Pfarrers;
- d) die Errichtung und Aufhebung von Seelsorgestellen im Einvernehmen mit dem Bischof;
- e) der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum;

- f) die Erstellung, die Renovation und der Abbruch von Bauten;
- g) die Schaffung ständiger Einrichtungen der Kirchgemeinde;
- h) die Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss der Kirchgemeinde;
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Einschluss der Verwaltung der Fonde und Stiftungen der Kirchgemeinde;
- k) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinwesen und mit privaten Organisationen.

² Die Gemeindeordnung kann den Erlass von allgemeinverbindlichen Vorschriften sowie den Abschluss von Vereinbarungen dem Kirchenverwaltungsrat übertragen.

b) Wahl des Pfarrers

Art. 62.

¹ Für die Wahl des Pfarrers gelten folgende Vorschriften:

- a) Eine freigewordene Pfarrstelle ist innerhalb dreier Monate zu besetzen. Der Administrationsrat kann die Frist im Einvernehmen mit dem Bischof aus wichtigen Gründen erstrecken.
- b) Die Bürgerschaft wählt an der Bürgerversammlung oder an der Urne den Pfarrer auf Antrag des Kirchenverwaltungsrates aus den ihm vom Bischof vorgeschlagenen Geistlichen. Sie darf die Wahl weder an Vorbehalte und Bedingungen knüpfen noch mit den Wahlkandidaten Abmachungen über ihre Obliegenheiten treffen. Das Wahlprotokoll ist unverzüglich dem Bischof und dem Administrationsrat zu übermitteln.
- c) Vollzieht die Bürgerschaft die Wahl nicht fristgemäss oder ungültig, so berichtet der Administrationsrat dem Bischof. Dieser ernennt den Pfarrer.
- d) In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien wird das Pfarrwahlrecht durch die Stimmberechtigten der Pfarrei ausgeübt.

² Bei Priestermangel, zur notwendigen regionalen Organisation der Seelsorge oder unter anderen ausserordentlichen Umständen kann der Administrationsrat im Einvernehmen mit dem Bischof Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl vorsehen. Im Einzelfall ist der Kirchenverwaltungsrat anzuhören.

Kirchenverwaltungsrat

a) Zusammensetzung

Art. 63.

¹ Der Kirchenverwaltungsrat zählt mindestens fünf Mitglieder.³¹

² Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenverwaltungsrates. Ist das Pfarramt nicht besetzt, so nimmt der Pfarrverweser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates teil.

³ Umfasst eine Kirchgemeinde mehrere Pfarreien, so bestimmt die Gemeindeordnung, ob ein oder mehrere Pfarrer von Amtes wegen dem Kirchenverwaltungsrat angehören.

b) Zuständigkeit

Art. 64.

¹ Dem Kirchenverwaltungsrat obliegen:

- a) die Wahl der Kapläne und Vikare sowie der Pastoralassistenten aufgrund von Vorschlägen des Bischofs;
- b) die Wahl weiterer Beamter und Angestellter;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte, der Bürgerschaft und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
- d) die Verwaltung der Kirchgemeinde mit Einschluss des Vermögens der Fonde und Stiftungen;
- e) die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

c) Zusammenwirken in der Pfarrei

Art. 65.

¹ Der Kirchenverwaltungsrat unterstützt den Pfarrer und die andern Seelsorger in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Er arbeitet mit Pfarreirat und Pfarreiorganisationen zusammen.

Gemeindeordnung

Art. 66.

¹ Die Gemeindeordnung legt im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung³² die Organisationsform der Kirchgemeinde fest.

² Sie enthält nähere Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit und kann im Rahmen der Gesetzgebung³³ Befugnisse der Bürgerschaft dem Kirchenverwaltungsrat übertragen.

III. Zusammenarbeit mit Gemeinwesen und Privaten

Vereinbarungen

Art. 67.

¹ Die Kirchgemeinden können untereinander Vereinbarungen abschliessen über:

- a) Benützung von Einrichtungen und Beanspruchung von Seelsorgern, Beamten und Angestellten durch eine andere Kirchgemeinde;
- b) Schaffung gemeinsamer Einrichtungen;
- c) Bestellung von gemeinsamen Kommissionen, von Beamten und Angestellten;
- d) Bildung von Zweckverbänden.

² Sie können auch mit andern Gemeinwesen und mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Verpflichtung

Art. 68.

¹ Die Kirchgemeinden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn die Seelsorge in den Pfarreien oder die Verwaltung der Kirchgemeinden es erfordert.

² Das Kollegium erlässt durch Dekret die näheren Vorschriften.

³ Der Administrationsrat trifft in dringlichen Fällen eine auf längstens drei Jahre befristete Verfügung.

IV. Aufsicht

Im allgemeinen

Art. 69.

¹ Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht des Administrationsrates.

Genehmigungspflichten

Art. 70.

¹ Der Genehmigung des Administrationsrates bedürfen:

- a) die Gemeindeordnung und die weiteren allgemeinverbindlichen Vorschriften sowie die von der Bürgerschaft genehmigten Vereinbarungen;
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum; der Veräusserung gleichgestellt ist eine erhebliche Wertverminderung infolge freiwilliger Übernahme dauernder Verpflichtungen oder infolge Verzehs auf Rechte;
- c) Erstellung, Renovation und Abbruch von Bauten;
- d) Veräusserung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen von geschichtlichem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert;
- e) andere Beschlüsse der Kirchgemeinde, soweit Dekrete des Kollegiums die Genehmigungspflicht vorsehen.

² Der Administrationsrat prüft die Rechtmässigkeit und in den Fällen von Abs. 1, Buchstaben b, c und d auch die Angemessenheit.

³ Der Administrationsrat kann durch Reglement Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorsehen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

Anwendung staatlichen Rechts

Art. 71.

¹ Soweit die Gesetzgebung des Konfessionsteils keine Regelung enthält, werden die Vorschriften des staatlichen Rechts sachgemäss angewendet.

² Der Administrationsrat kann ohne besondere Ermächtigung Reglemente erlassen, die vom staatlichen Verordnungsrecht abweichen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 72.

¹ Die Organisation des katholischen Konfessionsteiles des Kantons St.Gallen vom 3. Oktober 1939³⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a) Finanzreferendum

Art. 73.³⁵

¹

b) Befugnis für Handänderung

Art. 74.³⁶

¹

c) Erlasse des Konfessionsteils

Art. 75.

- ¹ Die gestützt auf die bisherige Organisation erlassenen allgemeinverbindlichen Vorschriften des Konfessionsteils³⁷ bleiben weiterhin in Kraft, soweit ihr Inhalt dieser Verfassung nicht widerspricht.
- ² Sie treten jedoch acht Jahre nach Vollzugsbeginn dieser Verfassung ausser Kraft, wenn sie deren Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren nicht entsprechen. Ausgenommen ist das Regulativ betreffend die Teilnahme des Katholischen Gross-ratskollegiums an der Bischofswahl vom 18. Februar 1846.

d) Gemeindeordnungen

Art. 76.

- ¹ Die Kirchgemeinden haben bis spätestens 30. April 1983 eine Gemeindeordnung aufzustellen oder ihre bestehende Gemeindeordnung dieser Verfassung anzupassen.
- ² Inzwischen werden die Vorschriften der bisherigen Gemeindeordnungen und die Vorgemeindebeschlüsse weiterhin angewendet, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen.
- ³ Die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen kann ihre bestehende Organisationsform auch nach Inkrafttreten dieser Verfassung beibehalten, solange das Kollegium nicht durch Dekret die Aufhebung der Sonderregelung beschliesst.

e) Kapellgenossenschaften³⁸

Art. 77.

- ¹ Es dürfen keine neuen Kapellgenossenschaften gegründet werden.
- ² Für die bestehenden Kapellgenossenschaften gelten sachgemäss die Bestimmungen dieser Verfassung über die Kirchgemeinden. Die Kapellverwaltung kann aus drei Mitgliedern bestehen.
- ³ Eine Kapellgenossenschaft kann sich durch Beschluss ihrer Bürgerschaft auflösen, nachdem der Übergang ihrer Rechte und Pflichten auf die Kirchgemeinde, der sie angehört, durch Vereinbarung geregelt worden ist.
- ⁴ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Kapellgenossenschaft nicht mehr gewährleistet, so verfügt der Administrationsrat nach deren Anhörung die Auflösung.

Vollzugsbeginn

Art. 78.

- ¹ Diese Verfassung tritt am 1. Juli 1980 in Vollzug.

Fakultatives Referendum

Art. 79.

- ¹ Diese Verfassung wird zusammen mit dem Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe³⁹ dem fakultativen Referendum unterstellt.
- ² Verfassung und Dekret unterliegen der Volksabstimmung, wenn ein Drittel der Mitglieder des Katholischen Kollegiums unmittelbar nach der Schlussabstimmung oder 4000 Stimmberechtigte innert 30 Tagen eine Volksabstimmung verlangen.⁴⁰
- ³ Die Verfassung erlangt mit der Sanktion des Grossen Rates Gesetzeskraft.⁴¹

1 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 18. September 1979; nach unbenützter Referendumsfrist vom Grossen Rat genehmigt am 26. Februar 1980; in Vollzug ab 1. Juli 1980. Geändert durch Art. 16 lit. a des Finanzdekretes 18. November 1980, nGS 16-14 (sGS 173.51).

2 sGS [111.1](#).

3 sGS 173.1.

4 Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

5 Art. 2 [KonfG](#), sGS 171.1.

6 Art. 24 Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).

7 Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Heiligen Stuhle über Reorganisation des Bistums St.Gallen, sGS 173.1.

8 Art. [38](#) ff. und [104](#) f. [KV](#), sGS [111.1](#).

9 Art. 202 ff. [StG](#), sGS 811.1; Art. 1 ff. des Regulativs des Katholischen Kollegiums für den Bezug und die Verwendung der Zentralsteuer, sGS 173.51.

10 Art. 24 dieser Verfassung.

11 [RIG](#), sGS 125.1.

- 12 Art. 4 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 13 Art. 4 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 14 Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Heiligen Stuhle über Reorganisation des Bistums St.Gallen, sGS 173.1.
- 15 Art. [24 KV](#), sGS [111.1](#); Art. 1 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 16 Art. 7 Abs. 1 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 17 Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.
- 18 Art. 69 f. dieser Verfassung.
- 19 Art. 49 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, [SR](#) 101; Art. [22 KV](#), sGS [111.1](#).
- 20 Art. 50 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, [SR](#) 101; Art. [23 KV](#), sGS [111.1](#).
- 21 Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58.
- 22 Übereinkunft betreffend das Eigentum und die Verwaltung des Stiftsarchives St.Gallen, sGS 271.3.
- 23 Übereinkunft betreffend das Eigentum und die Verwaltung des Stiftsarchives St.Gallen, sGS 271.3.
- 24 Art. 5 Abs. 2 des Erziehungsgesetzes, sGS 211.1.
- 25 Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58.
- 26 Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.
- 27 Regulativ des Katholischen Kollegiums für den Bezug und die Verwendung der Zentralsteuer, sGS 173.51; R des katholischen Konfessionsteils über die Gewährung von Stipendien, sGS 173.53; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58.
- 28 Art. [41](#), [76](#), [82](#), [90](#) Abs. 2, Art. [104](#) und [106 KV](#), sGS [111.1](#); Art. 2 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 29 Art. 2 Abs. 1 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 30 Art. 2 Abs. 1 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 31 Art. [76 KV](#), sGS [111.1](#).
- 32 Regulativ des Katholischen Kollegiums für den Bezug und die Verwendung der Zentralsteuer, sGS 173.51; R des katholischen Konfessionsteils über die Gewährung von Stipendien, sGS 173.53; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58, sowie Art. [41](#), [76](#), [82](#), [90](#) Abs. 2, Art. [104](#) und [106 KV](#), sGS [111.1](#); Art. 2 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 33 Regulativ des Katholischen Kollegiums für den Bezug und die Verwendung der Zentralsteuer, sGS 173.51; R des katholischen Konfessionsteils über die Gewährung von Stipendien, sGS 173.53; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58, sowie Art. [41](#), [76](#), [82](#), [90](#) Abs. 2, Art. [104](#) und [106 KV](#), sGS [111.1](#); Art. 2 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 34 bGS *I*, 272, nGS *7*, 453, 455 und 566 (sGS 173.5).
- 35 Aufgehoben durch Finanzdekret.
- 36 Aufgehoben durch Finanzdekret.
- 37 In der Gesetzessammlung veröffentlichte allgemeinverbindliche Vorschriften: Regulativ des Katholischen Kollegiums für den Bezug und die Verwendung der Zentralsteuer, sGS 173.51; R des katholischen Konfessionsteils über die Gewährung von Stipendien, sGS 173.53; V des katholischen Konfessionsteils betreffend die Förderung und Finanzierung der Seelsorge der fremdsprachigen Ausländer, sGS 173.54; Statut der Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen, sGS 173.58.
- 38 Art. 2 Abs. 1 [KonfG](#), sGS 171.1.
- 39 sGS 173.50.
- 40 Art. 5 und 84 der Organisation des katholischen Konfessionsteiles des Kantons St.Gallen, bGS *I*, 272 (sGS 173.5).
- 41 Art. [24](#) Abs. 2 [KV](#) und Art. 3 Abs. 3 [KonfG](#), sGS 171.1.